



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Nutzungsregelungen und Mieten für die Sporthallen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.03.2021, gültig ab 01.04.2021

§ 1 Allgemeines

Die Sporthallen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Sporthalle Hochstetten und Sporthallen 1 bis 4 beim Schulzentrum Linkenheim) dienen dem Sport-/Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen Schulen und Vereine. Auf Anfrage können die Sporthallen auch für sonstige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppierungen oder für auswärtige Nutzer zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Nutzungsregelungen gelten für die Sporthallen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Sporthalle Hochstetten und Sporthallen 1 bis 4 beim Schulzentrum Linkenheim). Sämtliche Außenanlagen, Nebenräumlichkeiten sowie Umkleidekabinen und sanitären Anlagen sind von diesen Nutzungsregelungen ebenfalls mitumfasst.

(2) Die Nutzungsregelungen sind für alle Personen verbindlich, die sich in den Sporthallen, den Außenanlagen, den Nebenräumlichkeiten sowie den Umkleidekabinen und sanitären Anlagen aufhalten.

(3) Mit Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Mitwirkende, Teilnehmer und Besucher den Bestimmungen der Nutzungsregelungen, sowie allen sonstigen im Zusammenhang mit der Benutzung erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

Die Sporthallen werden von der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit der Hallenaufsicht/des Hausmeisters. Die Hallenaufsicht/Der Hausmeister ist gegenüber den Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt. Er/Sie hat das Recht, Personen, die seinen/ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Nutzungsregelungen verstoßen sofort aus der Halle, den Außenanlagen, den Nebenräumlichkeiten sowie Umkleidekabinen und sanitären Anlagen zu verweisen. Die Hallenaufsicht/Der Hausmeister übt in diesem Zusammenhang das Hausrecht der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten aus.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

§ 4 Überlassung der Sporthallen an örtliche Vereine für den Sport-/Übungs- und Spielbetrieb

(1) Die Sporthallen stehen grundsätzlich allen örtlichen Vereinen für den Sport-/Übungs- und Spielbetrieb gleichberechtigt zur Verfügung. Die örtlichen Vereine melden hierzu ihre Belegungswünsche an die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten. Die endgültige Verteilung der Hallen und Nutzungszeiten erfolgt dann durch die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten.

(2) Die Vereine haben für die Nutzung der Sporthallen für den Sport-/Übungs- und Spielbetrieb die jeweils aktuell gültigen Mieten nach der Anlage 1 zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten.

(3) Die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten behält sich vor, jederzeit die Genehmigung zur Hallennutzung zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, eines öffentlichen Notstandes oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Dazu gehören auch dringende Bauarbeiten. Die Gemeindeverwaltung ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten oder Ersatzräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, es besteht dann jedoch auch keine Pflicht zur Mietzahlung seitens des Mieters.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters und der Nutzer

(1) Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Bewirtschaftungskonzession, Sperrzeitverkürzung, GEMA-Anmeldung etc.). Des Weiteren ist der Veranstalter insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten trifft hier im Falle eines Verschuldens seitens des Veranstalters keine Haftung.

(2) Der Veranstalter hat nach Bedarf auf seine Kosten einen Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerwehrdienst einzurichten. Der Veranstalter hat für jede Benutzung der Sporthallen einen Verantwortlichen und seinen Vertreter zu bestellen und der Hallenaufsicht/dem Hausmeister namentlich bekanntzugeben.

(3) Die nach außen führenden Türen dürfen für die Dauer der Hallennutzung nicht abgeschlossen und nicht zugestellt werden. Sämtliche Fluchtwege sind stets freizuhalten.

(4) Im Außenbereich ist die Zufahrt für Rettungskräfte jederzeit freizuhalten.

(5) Die Hallenstunden sind so wie mit der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten vereinbart zu nutzen, eine stillschweigende Weitergabe ist nicht zulässig. Bei Nichtnutzung der gebuchten Hallenstunden wird gebeten, dies der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten/der Hallenaufsicht/dem Hausmeister mitzuteilen.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

- (6) Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass
- a) während der Dauer der Inanspruchnahme der Übungsleiter/Sportlehrer oder eine verantwortliche Person anwesend ist,
 - b) die überlassenen Räume und sanitären Anlagen sauber gehalten werden,
 - c) die Überlassungszeiten pünktlich eingehalten werden und mit Schluss der Überlassungszeit sämtliche angemieteten Räume geräumt sind.
- (7) Die Regieräume dürfen nur von befugten Personen betreten werden.
- (8) Auf ein energiesparendes Verhalten in Bezug auf Wasser, Strom und Heizenergie ist zu achten.
- (9) Für Vereine enden wochentags die Trainingszeiten spätestens um 22.00 Uhr; die Halle, Nebenräumlichkeiten, Umkleidekabinen und sanitären Anlagen müssen spätestens bis 22.30 Uhr verlassen sein.
- (10) In den Schulferien (dazu zählen auch bewegliche Feiertage der Schulen) sind die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Nach Rücksprache mit der Verwaltung dürfen Vereine eine zugewiesene Halle in den Ferienzeiten nutzen. Die Belegungszeiten werden dabei unter den Vereinen abgesprochen und der Gemeindeverwaltung mitgeteilt. Der Schließdienst und die Reinigung erfolgen auf Eigenverantwortung.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sporthallen dürfen nur bei Anwesenheit eines Lehrers oder Übungsleiters betreten werden. Den Anweisungen des aufsichtsführenden Lehrers oder Übungsleiters, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung aller Räume und Einrichtungen trägt, ist zu folgen. Er hat als erster die Sporträume zu betreten und als letzter zu verlassen. Er überzeugt sich davon, dass die benutzten Räume vor dem Verlassen ordnungsgemäß aufgeräumt worden sind.
- (2) Fahrräder dürfen nicht in der Halle, den Nebenräumlichkeiten, den Umkleidekabinen und sanitären Anlagen sowie in den Fluren abgestellt werden. Rollschuhe (oder ähnliches) sind an der Außeneingangstüre der Sporthalle auszuziehen. Die Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Auf Aufforderung der Hallenaufsicht/des Hausmeisters sind Gegenstände, die die Fluchtwege behindern, unverzüglich zu entfernen.
- (3) Geräte und Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden und sind dabei schonend zu behandeln. Geräte dürfen nicht aus der Halle genommen oder anderweitig verwendet werden.
Alle Geräte sind nach der Benutzung auf den jeweils vorgesehenen Platz zurückzubringen und wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- (4) Die Sportfelder dürfen nur mit sauberen Hallensportschuhen/-schlappen, die nicht unmittelbar vorher als Straßenschuhe benutzt wurden oder barfuß/mit Strümpfen betreten werden.
- (5) Eine Verunreinigung des Turnhallenbodens mit Kreide oder Magnesia ist zu vermeiden. Die Verwendung von Harzen o.ä. ist verboten. Ausnahmen des Verbots zur Verwendung von Harzen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten. Erforderliche Reinigungskosten sind vom Veranstalter zu tragen.
- (6) Heizung, Beleuchtung sowie die Trennwände dürfen nur vom Hallenwart oder dem Sportlehrer bzw. Übungsleiter bedient werden.
- (7) Werden die Hallen außerhalb des Schulsports vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

ist die Hallenaufsicht/der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

(8) Während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs ist die Einnahme von Nahrungsmitteln und alkoholischen Getränken auf der Spielfläche nicht gestattet. Die Lage der Verkaufsstände bei Veranstaltungen wird in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten festgelegt.

(9) Das Rauchen ist in den Hallen verboten, auch für die Zuschauer.

(10) Haustiere haben zu den Sporthallen, den Nebenräumlichkeiten, den Umkleidekabinen und sanitären Anlagen sowie Fluren keinen Zutritt. Ausgenommen hiervon sind ausgebildete und notwendige Assistenzhunde.

(11) Alle Schüler und Angehörige von Sportvereinen und sonstigen Gruppierungen sind über die Nutzungsregelungen zu belehren.

§ 7 Haftung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Sporthallen und deren Einrichtungsgegenstände zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Überlassungsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden ist.

Der Veranstalter haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm zusätzlich eingebrachten Einrichtung entstehen. Die von dem Veranstalter demnach zu vertretenden Schäden werden von der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten auf Kosten des Veranstalters behoben.

(2) Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungs- oder den Aufräumarbeiten durch den Veranstalter, Mitglieder, Beauftragte oder durch Besucher entstehen.

(3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter für Schäden frei, die dieser im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen im Rahmen oder aus Anlass der Veranstaltung erleidet.

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die der Veranstalter selbst bei der Benutzung der Einrichtung erleidet ist ausgeschlossen. Die Haftung für Vorsatz seitens der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Veranstalter hat den Zustand der gesamten überlassenen Einrichtung einschließlich der dort abgestellten Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen auf mögliche Gefahrenquellen für andere Personen, die die Einrichtung im Rahmen der Veranstaltung nutzen, zu prüfen und etwaige Mängel sofort der Hallenaufsicht/dem Hausmeister zu melden. Er übernimmt für die gesamte Nutzungsdauer im Rahmen des ihm zumutbaren die Verkehrssicherungspflicht für die gesamte Einrichtung und ihre Zugänge.

(5) Für sämtliche von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten keine Haftung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers in den zugewiesenen Räumen. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, sowie Einrichtungen, der Hallenaufsicht/dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Zustand zu übergeben.

Entstandene Schäden sind der Hallenaufsicht/dem Hausmeister sofort zu melden.

Im Einzelfall kann eine Lagerung von Gegenständen in den Nebenräumlichkeiten der Sporthalle stattfinden. Hierzu ist eine Absprache mit der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten erforderlich. Die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten übernimmt auch in diesem Fall für die in den Hallen gelagerten Gegenstände keine Haftung.

§ 8 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten, der Hallenaufsicht/dem Hausmeister sowie den jeweiligen Stellvertretern ist jederzeit Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten, damit diese die Einhaltung der Nutzungsregelungen überprüfen können.

§ 9 Hallenmieten

Zur teilweisen Deckung der gemeindlichen Aufwendungen für die Sporthallen wird für die Nutzung der Sporthallen eine Hallenmiete laut der jeweils aktuell gültigen Anlage 1 erhoben. Diese Hallenmiete richtet sich nach Uhrzeit der Nutzung und nach der Spielfeldgröße (Hallenteile). Die Gemeindeverwaltung Linkenheim-Hochstetten ist berechtigt, im Einzelfall nach vorheriger Ankündigung und mit Begründung abweichende Hallenmieten zu erheben. Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, der über den Normalgebrauch hinaus notwendig geworden ist, kann dem Nutzer in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonderer Umstände eine zusätzliche Reinigung notwendig geworden ist.

§ 10 Sonstiges

- (1) Sollte ein Verein/Veranstalter wiederholt gegen diese Nutzungsregelungen oder Teile davon verstoßen, kann der Verein/Veranstalter von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen unwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsregelungen und Mieten für die Sporthallen der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.03.2021 beschlossen. Sie treten am 01.04.2021 in Kraft.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Linkenheim-Hochstetten, 05.03.2021

Möslang, Bürgermeister



Anlage 1: Hallenmieten gültig ab 01.04.2021

Beträge brutto (inkl. 19% USt.)	Spielfelder	Halle 1, Halle Hochstetten		Halle 2, Halle 3		Halle 4	
		Werktage	Sa, So, Feiertage	Werktage	Sa, So, Feiertage	Werktage	Sa, So, Feiertage
vor 16.00 Uhr	1	2,50€	5,00€	3,50€	7,00€	2,50€	5,00€
	2	5,00€	10,00€	7,00€	14,00€		
	3	7,50€	15,00€				
16.00 Uhr bis 18.00 Uhr	1	3,00€	6,00€	4,50€	9,00€	3,00€	6,00€
	2	6,00€	12,00€	9,00€	18,00€		
	3	9,00€	18,00€				
18.00 Uhr bis 20.00 Uhr	1	4,00€	8,00€	5,50€	11,00€	4,00€	8,00€
	2	8,00€	16,00€	12,00€	24,00€		
	3	12,00€	24,00€				
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr	1	4,50€	9,00€	6,50€	13,00€	4,50€	9,00€
	2	9,00€	18,00€	13,50€	27,00€		
	3	13,50€	27,00€				